



Richtlinien für die Erhebung von Kostenbeiträgen und Kostenvorschüssen

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 5 der Satzung des Sozialverbandes VdK Landesverband Hamburg e.V. haben sich die Mitglieder an den Kosten der Bearbeitung von Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren vor den Widerspruchsausschüssen der Verwaltung in sozialen Angelegenheiten sowie der Vertretung vor den Sozial- und Verwaltungsgerichten zu beteiligen.

§ 2 Kostenbeiträge

Jedes Mitglied, das den Landesverband dazu beauftragt, ein Rechtsbehelf- oder Rechtsmittelverfahren durchzuführen, hat zur Deckung der Verwaltungskosten des Verbandes einen Pauschbetrag an den Landesverband zu entrichten, und zwar für:

Ununterbrochene Mitgliedschaft	Widerspruch	Klagen	Berufungen
Bis 2 Jahre	58,00 Euro	106,00 Euro	140,00 Euro
Ab 2 Jahren	22,00 Euro	34,00 Euro	68,00 Euro

§ 3 Fahrtkosten

Jedes Mitglied, das ein Rechtsmittelverfahren in einem anderen Bundesland als der Freien und Hansestadt Hamburg anhängig macht, hat die zusätzlichen Kosten für die Wahrnehmung von Terminen, insbesondere Fahrtkosten, in angemessenem Umfang zu übernehmen. Nach Lüneburg 34,20 Euro, nach Stade 34,20 Euro, nach Itzehoe 38,40 Euro, nach Lübeck 40,20 Euro sowie Schleswig und Celle 76,20 Euro. In allen anderen Fällen richtet sich die Höhe der Fahrtkosten nach den entsprechenden Regeln des Bundesreisekostengesetzes.

§ 4 Verfahren

Jedes Mitglied, das zur Entrichtung von Kostenbeiträgen verpflichtet ist, hat den jeweils fälligen Betrag umgehend, spätestens jedoch zwei Wochen nach Einlegung des Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels beim Landesverband einzuzahlen. Die vom Mitglied zu tragenden Fahrtkosten sind spätestens eine Woche vor dem Termin beim Landesverband einzuzahlen. Bei verspäteter oder unterlassener Zahlung kann nach schriftlicher Anhörung des Mitgliedes mit Zustimmung der Geschäftsleitung die Vertretung niedergelegt werden und die Wahrnehmung von Terminen zur mündlichen Verhandlung unterbleiben. Die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen trägt das Mitglied.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Rechtsschutzordnung tritt mit der Eintragung der Satzungsänderung vom 01.01.2012 in Kraft. Anpassung ab 01.01.2012 gem. Beschluss der 88. ASMK vom 23./24.11.2011. Letzte Anpassung ab 01.07.2021 gem. Beschluss des Landesvorstandes vom 12.05.2021.